

## Richtlinien über die Leistungssportförderung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

**Deadline 30.06. laufendes Kalenderjahr**

### § 1 Präambel

In Ergänzung zu den „Richtlinien über die Sportförderung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid“ vom 02.05.1977 in der Fassung vom 16.06.2009 heißt es unter Punkt 4.4. *„Die Mittel zur Förderung des Leistungssports können nach den Förderrichtlinien des GemeindeSportBundes Neunkirchen-Seelscheid e.V. für Leistungssport bis zum **30.06. eines jeden Jahres** schriftlich beantragt werden. Bis zum 30.09. eines jeden Jahres entscheidet der GemeindeSportBund über die Verteilung der Fördermittel und informiert die Gemeinde über diese Entscheidung mit der Bitte um Zustimmung.“*

### § 2 Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Die Bereitstellung der Mittel für die Leistungssportförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid e.V.
- (2) Über deren Bereitstellung wird jedes Kalenderjahr im Rat der Gemeinde erneut entschieden.

### § 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Mitglied im GemeindeSportBund Neunkirchen-Seelscheid e.V. sind und ihren Hauptsitz im Gemeindegebiet haben.

### § 4 Voraussetzungen

Gefördert werden

- (1) Mannschaftssportarten, bei denen die Mannschaft in einem mehrstufigen Wettkampfsystem in einer Verbands-, Landes- oder Bundesebene bestehenden Liga kämpft, den Meisterschaftstitel oder in einer höheren Liga eine vergleichbare gute Platzierung oder den Klassenerhalt erzielt.
- (2) Individualsportarten, bei denen die Sportler\*innen in der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Verbands-, Landes- oder Bundesbestenliste platziert sind.
- (3) Sportler\*innen, die in Sportarten kämpfen, in denen keine Bestenlisten geführt werden, kommen dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie unter den acht Erstplatzierten einer Verbands-, Landes- oder Bundesmeisterschaft platziert sind.
- (4) Sportvereine, deren jugendliche Sportler\*innen besondere sportliche Erfolge im laufenden Jahr auf nationaler oder internationaler Ebene vorweisen können.

### § 5 Antragstellung

- (1) Vereine, die für ihre Leistungssportförderung einen Zuschuss aus der Leistungssportförderung beantragen wollen, müssen den vom GSB bereit gestellten Vordruck verwenden.
- (2) Förderanträge sind bis spätestens zum **30.06. eines jeden Jahres** zu stellen und müssen eine Begründung/Beschreibung beinhalten.
- (3) Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) Der Antrag ist durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen.
- (5) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.

## **§ 6 Verfahren | Auszahlung | Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum **30.09. des laufenden Kalenderjahres** entscheidet der GSB über die fristgerecht eingereichten Anträge.
- (2) Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch einen Förderbescheid bzw. einen Ablehnungsbescheid des GSB schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Gemeinde erhält eine Gesamtübersicht der Förderbescheide, aus der der Antragsteller und die Höhe des Zuwendungsbetrages hervorgehen.
- (4) Förderbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Mittelbewilligung vorliegen.
- (5) Die Auszahlung der gewährten Leistungssportförderung durch den GSB erfolgt
  - a erst nach Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
  - b in der Regel gegen Ende des IV. Quartals eines Kalenderjahres auf das Konto des antragstellenden Mitgliedsvereines.
- (6) Der Mitgliedsverein hat die zweckgebundene Mittelverwendung sicherzustellen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten am 01.10.2020 in Kraft.